



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 17.04.2020
Name Jan Poerting
Durchwahl 0711 123-3621
Aktenzeichen 62-1443.1
(Bitte bei Antwort angeben)

Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg

Knappschaft-Bahn-See

AOK Baden-Württemberg

BKK Landesverband Süd

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V.
Landesvertretung Baden-Württemberg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Geschäftsstelle Stuttgart

Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.

Heilbäderverband Baden-Württemberg e. V.

Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.

DEGEMED e. V.

– ausschließlich per E-Mail –

Empfehlungen für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich am 15. April 2020 auf das weitere Vorgehen zur Eindämmung des Coronavirus verständigt. Danach gilt generell, dass die Kontaktbeschränkungen bis zum 3. Mai 2020 bestehen bleiben.

Auf dieser Grundlage empfehlen wir den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen in Baden-Württemberg, weiterhin (vorerst bis zum 3. Mai 2020) nur Personen aufzunehmen, bei denen aus medizinischen Gründen eine umgehende Behandlung angezeigt ist (in der Regel bei Anschlussheilbehandlungen). Im Übrigen verweisen wir diesbezüglich auf die Ausführungen in unserem Schreiben vom 25. März 2020.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir zu beachten, dass absehbar ein Bedarf für weitere nicht-intensivmedizinische Behandlungskapazitäten in der Akutversorgung (§ 22 KHG) und im Bereich der Kurzzeitpflege (§ 149 SGB XI) besteht. Dazu können sinnvollerweise die räumlichen und personellen Ressourcen der Rehabilitationskliniken genutzt werden, die unter anderem aufgrund der Verschiebung elektiver Eingriffe über freie Kapazitäten verfügen. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns für Ihre Meldungen zu von Ihnen bereits in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Entlastung von Akut-Kliniken und Pflege-Einrichtungen.

Nach § 22 KHG obliegt es den Ländern, diejenigen Vorsorge- und Reha-Einrichtungen zu bestimmen, in denen Patientinnen und Patienten mit Bedarf an nicht aufschiebbarer akutstationärer Krankenhausversorgung vollstationär behandelt werden dürfen. Das Land hat dies am 2. April 2020 mit einer Allgemeinverfügung umgesetzt. Ziel ist es, möglichst viele bzw. alle Reha-Kliniken mit entsprechenden Versorgungsverträgen zu erreichen. Wir bitten Sie, vor Ort eine entsprechende Kooperation mit einem möglichst benachbarten Akutkrankenhaus einzugehen, das auch das Belegungsmanagement übernimmt.

Darüber hinaus stellt die Versorgung pflegebedürftiger Personen in Zeiten von COVID-19 eine besondere Herausforderung dar. Auch insoweit bitten wir Sie, sich zu engagieren und mit den Institutionen vor Ort in den Austausch zu treten. Um Verbesserungen bei der Vergütung sind wir bemüht und mit dem Bund im Gespräch.

Für den wichtigen Einsatz der Vorsorge- und Rehabilitationskliniken in der Akutversorgung und der Kurzzeitpflege danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Engelhardt
Ministerialdirigentin